



INFORMATION der Öffentlichkeit

(gemäß § 8a i.V. m Anhang V 12.BImSchV)

Flüssiggasverbrauchslager gemäß Anhang I der Störfallverordnung

Alpen-Caravanpark Tennsee, Am Tennsee 1, 82494 Krün bei Garmisch-Partenkirchen Bayern

Einleitung

Die Störfallverordnung wurde mit Wirkung zum 14.01.2017 geändert. Wir sind daher als Betreiber eines Betriebsbereichs der unteren Klasse verpflichtet die Öffentlichkeit hierüber zu informieren. Die Störfallverordnung hat das Ziel, Risiken und Gefahren industrieller Störfälle für die Öffentlichkeit zu verringern, und Umwelt und Nachbarschaft vor Gefahren, die von verfahrenstechnischen Anlagen ausgehen können, zu schützen. Auch wenn von unserer Anlagen keine konkrete Gefahr droht, so sind wir dennoch verpflichtet, Sie über Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei evtl. Störfällen zu informieren.

Das Unternehmen - Der Sicherheit und der Umwelt verpflichtet

Dem Alpen-Caravanpark Tennsee liegt sehr viel daran, mit allen ein gute Nachbarschaft zu pflegen. Diese Mitteilung ist als Teil einer offenen Informationspolitik gegenüber dem Bürger zu verstehen und sollte nicht Anlass zur Beunruhigung geben.

In unserem Flüssiggas Verbrauchslager sind alle Voraussetzungen für einen weiteren störungsfreien Betrieb gegeben:

- hohe sicherheitstechnische Ausrüstung
- wiederkehrende Prüfungen der Anlagen durch befähigte Personen und Sachverständige
- planmäßige Schulungen des Betriebspersonals

Störfälle im Sinne der Störfall-Verordnung haben sich bislang nicht ereignet. Gemeinsam mit den zuständigen Behörden werden wir dafür sorgen, dass dies auch so bleibt.

Der Betriebsbereich Flüssiggasverbrauchsanlage Alpen caravanpark Tennsee

Die Lagerung des Flüssiggases erfolgt in einem erdüberdeckten Stahlbehälter außerhalb des eigentlichen Alpen Caravanpark Tennsee durch die B 2 getrennt auf einem separaten Betriebsgelände, wo sich nur die Flüssiggas Versorgungsanlage befindet.

Grundsätze

- Das Verbrauchslager unterliegt den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie der Störfallverordnung. Es wurde durch die zuständige Behörde genehmigt und erfüllt alle sich daraus ergebenden Anforderungen. Dies beinhaltet auch die Anzeige nach § 7 Störfall VO.
- Den zuständigen Behörden liegt ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen zu der hohen Anlagensicherheit vor.
- Die gesamte Anlage wird stets wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft.
- Anlässlich von Übungen proben die Feuerwehr und das Bedienungspersonal Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.



Der Stoff

Flüssiggas (Propan) Eine unter Druck gelagerte, mit Erkennungsgeruchstoffen versetzte, farblose Flüssigkeit.

Bei Freisetzung dieser Flüssigkeit erfolgt die schnelle Verdampfung in das bekannte Brenngas. Ein Austreten größerer Gasmengen ist an den sich am Boden ausbreitenden Nebelschwaden erkennbar. Das Einatmen der Dämpfe in hohen Konzentrationen kann zur Schwächung des zentralen Nervensystems, sowie zu Schwindel, Benommenheit, Kopfschmerz und Übelkeit führen. Hohe Gaskonzentrationen verdrängen den vorhandenen Luftsauerstoff; durch Sauerstoffmangel können plötzlich Bewusstlosigkeit und Tod eintreten. Dämpfe sind leicht reizend. Die Exposition durch schnell expandierende Gase kann an Augen und/oder Haut zu Gefrierbrand führen. Detaillierte Stoffdaten können den entsprechenden Sicherheitsdatenblättern entnommen werden.

Gefahrstoffestufungen

Folgende Auswirkungen sind bei Eintritt eines Störfalls denkbar:

- *Ausbreitung von Schadstoffen über die Luft.*
- *Dämpfe sind schwerer als Luft und können über den Boden treiben und entfernte Zündquellen erreichen.*
- *Bei hoher Konzentration kann es zu Kopfschmerzen, Schwindelgefühl, Übelkeit kommen.*
- *Ausbreitung von Erschütterungen zum Beispiel Explosion*

Alarmplan - Information und Warnung für eventuelle Störfälle

Trotz aller Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts eines Störfalls in einer technischen Anlage kann ein Unfall nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Alpen-caravanpark Tennsee hat für mögliche Ereignisse, die sich zu einem Störfall entwickeln können, einen Notfall und Alarmplan erstellt und mit den für die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abgestimmt.

Im Alarmfall wird sofort die Feuerwehr benachrichtigt, die dann die notwendigen Schritte einleitet und die Bevölkerung durch Durchsagen informiert.

Wenn Sie also von einer Anlagenstörung in Ihrer Nachbarschaft erfahren, welche Auswirkungen auf die Umgebung haben könnte, beachten Sie bitte die Verhaltensregeln.

Sie tragen damit zu Ihrem persönlichen Schutz und zur wirkungsvollen Hilfe für Alle bei.

Sicherheit - Auf dem Betriebsbereich der Flüssiggas Versorgungsanlage

- *Der Lagerbehälter für Flüssiggas ist erdgedeckt eingelagert.*
- *Hydranten und Feuerlöscher stehen bereit.*
- *Ein umfassendes Gaswarnsystem ist installiert.*
- *Lagerbehälter und Nebeneinrichtungen sind mit Sicherheitseinrichtungen und Schnellschlussarmaturen ausgerüstet.*
- *Auf dem Betriebsbereich besteht grundsätzlich Rauchverbot.*
- *Die gesamte elektrische Anlagen in den Ex-Bereichen ist explosionsgeschützt ausgeführt.*
- *Sämtliche Teile der Anlage werden regelmäßig durch befähigtes Personal inspiziert und gewartet.*
- *Die Betriebsangehörigen werden durch regelmäßige Unterweisungen geschult.*



Verhaltensregeln bei Störfällen

1. Achten Sie auf die Lautsprecherdurchsagen der Feuerwehr oder der Polizei.
2. Schalten Sie das Radio ein und achten Sie auf Mitteilungen.
3. Verständigen Sie Ihre unmittelbaren Nachbarn.
4. Bleiben Sie nicht im Freien und verzichten Sie auf die Benutzung von Fahrzeugen.
5. Suchen Sie Räume über Erdgleiche auf.
6. Halten Sie sich im Gebäude auf, schließen Sie die Fenster und Türen.
7. Vermeiden Sie jegliche Zündquellen (Lichtschalterbetätigung, offene Feuer, Heizung etc.)
8. Bei gesundheitlicher Beeinträchtigung nehmen Sie Kontakt mit dem Hausarzt oder dem ärztlichen Notdienst auf.
9. Bleiben Sie vom Unfallort fern, und halten Sie Straßen und Wege für die Einsatzkräfte frei.
10. Befolgen Sie den Anweisungen der Polizei/Feuerwehr.
11. Rufen Sie nur im Notfall Polizei, Feuerwehr oder andere Stellen an, damit die Telefonleitungen nicht blockiert werden.
12. Achten Sie auf Entwarnung über Radio oder Lautsprecherdurchsagen.

Dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen wurde die Anzeige nach § 7 Abs.1 vorgelegt. Die letzte Vor-Ort-Besichtigung durch die Behörde fand am 2. Juli 2024 statt.

Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und zum Überwachungsplan nach Störfallverordnung können bei der Regierung von Oberbayern sowie sonstige Informationen zur Überwachung der Anlage bei der Immissionsschutzbehörde Landratsamt Garmisch-Partenkirchen eingeholt werden.

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsleitung
Herrn Zick (Telefon 08825/170)